



Niedersächsisches
Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Stadtelternrat Hannover
c/o Garnet Eichholz

Remarqueweg 15 30

455 Hannover

Bearbeitet von
Frau Wenzel

e-mail: .birgit.wenzel.@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl(0511) 120-

Hannover

2 4 -

8 7189

15.05.2007

***Erlassentwurf „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an
Eigenverantwortliche Schulen“***

Sehr geehrte Frau Eichholz,

vielen Dank für Ihre Stellungnahmen zu den beabsichtigten Aufhebungen der Erlasse

- Bilingualer Unterricht in der Realschule und im Realschulzweig der kooperativen Gesamtschule (RdErl. d. MK v. 8.2.2002, SVBI. S. 127)
- Verkauf von Getränken und Esswaren in Schulen (RdErl. d. MK v. 9.9.1991, SVBI. S. 288)
- Konferenzen und Ausschüsse der öffentlichen Schulen (RdErl. d. MK v. 10.1.2005, SVBI. S. 125).

Diese Erlasse waren auch Bestandteil eines mit den Verbänden durchgeführten Anhörungsverfahrens im Rahmen des o.g. Erlassentwurfs. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen besteht hinsichtlich der von Ihnen genannten Erlasse nicht die Absicht, diese Erlasse wieder in Kraft zu setzen bzw. an deren Bestand festzuhalten.

Zu den einzelnen Erlassen darf ich Ihnen folgende Hinweise geben:

Bilingualer Unterricht in der Realschule und im Realschulzweig der kooperativen Gesamtschule (RdErl. d. MK v. 8.2.2002, SVBI. S. 127)

Der Erlass „Bilingualer Unterricht in der Realschule und im Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule“ (RdErl. d. MK v. 8.2.2002, SVBI. S.127) wird zum Ende des Schuljahres 2006/2007 aufgehoben. Es gilt Nummer 4.11 des Grundsatzlerlasses „Die Arbeit in der Realschule“ (Erl. des MK vom 3.2.2004, SVBI. S.100)

„In Sachfächern kann der Unterricht fremdsprachig erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Schülerin und jeder Schüler auch eine Klasse besuchen kann, in der Unterricht ausschließlich deutschsprachig erteilt wird.

Die Einrichtung von fremdsprachigem Unterricht erfolgt auf Beschluss der Gesamtkonferenz. Die Schule berichtet der Schulbehörde von der Einrichtung fremdsprachigen Unterrichts.“

Dadurch werden der Fortbestand bilingual unterrichteter Klassen und eine Neueinrichtung solcher Lerngruppen weiter ermöglicht. Einschränkungen des aufgehobenen Erlasses entfallen.

Gemäß Nr. 4 des Erlasses „*Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen*“ (RdErl. d. MK v.9.2.2004, SVBl. S. 128) erhalten die allgemein bildenden Schulen - also auch die Realschulen - einen Stundenpool von zwei Stunden zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Diese Stunden können damit auch für zusätzliche, mit der Einführung bilingualen Unterrichts verbundene Fördermaßnahmen genutzt werden.

Diese den Schulen grundsätzlich zur Verfügung stehenden Stunden ersetzen die mögliche Bereitstellung weiterer Unterrichtsstunden für Förderungs- und Differenzierungsmaßnahmen, so auch das Angebot des o.g. Erlasses zum Bilingualen Unterricht, der ausschließlich für den 7. und 8. Schuljahrgang und ebenfalls **ausschließlich zur Vorbereitung** dieses Unterrichtsangebotes ein zusätzliches Angebot von bis zu zwei Stunden wahlfreiem Englischunterricht vorsah.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit dem o.a. Grundsaterlass die Pflichtstundenzahl in der Realschule um vier Jahreswochenstunden angehoben wurde. Diese Ausweitung des Unterrichts erfolgte in keiner anderen Schulform in diesem Umfang.

Für den Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule gelten diese Ausführungen entsprechend.

Hinsichtlich der Unterrichtsversorgung in den Realschulen ist festzustellen, dass die amtliche statistische Erhebung vom 14. September 2006 einen landesweiten Durchschnitt von 99,6 % feststellte. Bei der Veröffentlichung der Daten zur Unterrichtsversorgung im zweiten Schulhalbjahr des laufenden Schuljahres ist von einer vergleichbaren Unterrichtsversorgung auszugehen.

Verkauf von Getränken und Esswaren in Schulen (RdErl. d. MK v. 9.9.1991, SVBl. S. 288)

Das Thema gesunde Ernährung ist ein wesentlicher Schwerpunkt in der Bildungspolitik.

Unabhängig davon, dass der Erlass formal nicht mehr anzuwenden ist, ergibt sich aus dem Bildungsauftrag der Schule (§ 2 Abs. 1 Satz 3. 6. Spiegelstrich NSchG), wonach die Schülerinnen und Schüler fähig werden sollen, gesundheitsbewusst zu leben, dass der Rechtsgedanke des Erlasses grundsätzlich weiter anzuwenden ist. Entsprechend ist in Nr. 3.6 des RdErl. d. MK v. 16.3.2004 (SVBl. S. 219) über die Arbeit in den öffentlichen Ganztagschulen weiterhin festgelegt, dass das Mittagessen und sonstige in der Schule angebotenen Getränke und Esswaren eine ausgewogene Ernährung sicherstellen sollen. Darüber hinaus gibt es im Zusammenhang von Bewegung und Ernährung zahlreiche **Aktionsprogramme** durch die das Bewusstsein für eine aktive Gesundheitsvorsorge der **Schülerinnen und Schüler** im Rahmen der Unterrichtsgestaltung gefördert wird. Es bieten sich > **vielfältige** Möglichkeiten. Kindern und Jugendlichen das Thema einer gesunden Ernährung i **zu** bringen und durch konkrete Handlungsschritte zu einer gesünderen Lebensführung anzuleiten.

- **Konferenzen und Ausschüsse der öffentlichen Schulen (RdErl. d. MK v. 10.1.2005, SVBl. S. 125).**

Das Konferenzrecht ist im Niedersächsischen Schulgesetz umfassend geregelt. Wesentliche Vorschriften des o.g. Erlasses erschöpfen sich in einem bloßen Hinweis auf die Gesetzeslage und bedürfen daher keiner weiteren untergesetzlichen Regelung.

Den Schulen ist es weiterhin unbenommen, wichtige Regelungen zu Konferenz, Ausschüssen und - zukünftig - dem Schulvorstand in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen. Dabei **steht es den Schulen auch** frei, Regelungen des o.a. Erlasses in die Geschäftsordnung zu übernehmen oder den Erlass weiterhin entsprechend anzuwenden. Bis zur Wahl eines neuen Schulelternrats nach § 91 NSchG kann die Entscheidung hierüber auch noch nach dem 1.8.2007 durch den derzeit amtierenden Schulelternrat erfolgen. Die Befürchtung, dass in Zukunft ein wichtiges Instrument der Rechtssicherheit im administrativen Bereich des Schulwesens fehlen wird, kann daher nicht geteilt werden.

Mit freundlichem Gruß Im
Auftrage

Wenzel

